

## Jahresvorschau des BMJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2020

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des  
rumänischen, finnischen und kroatischen  
Ratsvorsitzes

Strafrecht

Zivilrecht

Datenschutz – Finanzierungsprogramm Justiz

## Inhalt

<b>Vorwort .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Strafrecht .....</b>	<b>5</b>
1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren.....	5
1.2. Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)..	7
<b>2 Zivilrecht .....</b>	<b>9</b>
2.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG .....	9
2.2. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)..	11
2.3. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen .....	13
2.4 Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht .....	15
2.5 Rechtsakt über digitale Dienste .....	17
<b>3 Datenschutz – Finanzierungsprogramm Justiz .....</b>	<b>19</b>
3.1 Adäquanzentscheidungen .....	19
3.2 Bericht der Europäischen Kommission über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).....	21
3.3 Angleichung der einschlägigen Rechtsdurchsetzungsvorschriften der Union in Bezug auf den Datenschutz .....	22
3.4 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Justiz“ .....	23
<b>Impressum .....</b>	<b>24</b>

## Vorwort

Das Jahr 2020 steht im Zeichen eines neuen legislativen Zyklus. Nach dem BREXIT und unter dem Eindruck von rechtsstaatlichen Defiziten in einigen Mitgliedstaaten, aber auch vor dem Hintergrund weiterer oft globaler Herausforderungen, etwa in den Bereichen Nachhaltigkeit, Klima, Menschenrechte, Armut, Kinderschutz, Digitalisierung oder Künstliche Intelligenz, muss die Europäische Union rasch konkrete Ergebnisse vorweisen, um weiterhin ihren unbestrittenen Mehrwert den Bürgerinnen und Bürgern näherzubringen und deren Erwartungshaltung zu erfüllen. Den Auftrag dazu hat sie durch eine erfreulich hohe Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im vergangenen Jahr erhalten.

Die neue Europäische Kommission hat am 29. Jänner 2020 ihr erstes Arbeitsprogramm basierend auf den sechs übergreifenden Zielen von Kommissionspräsidentin von der Leyen („Ein europäischer Grüner Deal“, „Eine Wirtschaft, deren Rechnung für die Menschen aufgeht“, „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“, „Schützen, was Europa ausmacht“, „Ein stärkeres Europa in der Welt“, „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“) vorgelegt. Sie will damit die anstehenden Herausforderungen entschlossen bewältigen.

Aus dem Blickwinkel des Bundesministeriums für Justiz ist zum Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 zunächst nachdrücklich zu begrüßen, dass für das laufende Jahr weiterhin einige der schon unter österreichischem EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018 prioritären und bislang noch nicht abgeschlossenen Vorschläge zur Vollendung eines auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (insbesondere Vorschläge zu „e-evidence“ und zur Revision der zivilrechtlichen Verordnungen im Bereich der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme und Zustellung) als vorrangig bezeichnet werden.

Darüber hinaus ist nach derzeitiger Einschätzung mit folgenden Vorhaben in der federführenden Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz zu rechnen: Es soll einerseits das Datenschutzregime evaluiert werden, andererseits soll ein sehr zu begrüßender Legislativvorschlag über digitale Dienste unterbreitet werden, um eine effizientere Bekämpfung von „Hate Speech Online“ zu ermöglichen.

Die Europäische Kommission fühlt sich auch weiterhin der besseren Rechtsetzung verpflichtet und will im Rahmen einer Mitteilung über bessere Rechtsetzung für neue Instrumente das Konzept „One In, One Out“ fordern, wodurch sichergestellt werden soll, dass neue Verwaltungslasten nur dann eingeführt werden, wenn gleichzeitig Menschen und Unternehmen auf EU-Ebene von gleichwertigen Lasten befreit werden. Sie will auch künftig die Umsetzung und Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften genau überwachen.

Aufgrund der anhaltenden Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in einigen EU-Mitgliedstaaten und damit des Fundaments für das Funktionieren der Europäischen Union will die Europäische Kommission als Ergebnis ihres neuen Evaluierungsmechanismus für die Rechtsstaatlichkeit im dritten Quartal 2020 ihren ersten Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit vorlegen. Zudem

plant die Kommission zur Stärkung der Demokratie eine Konferenz über die Zukunft Europas, über deren Ergebnisse dem Europäischen Rat im Jahr 2022 berichtet werden soll.

Hervorzuheben ist auch der Wunsch nach Vertiefung der Partnerschaft mit den westlichen Balkanstaaten und das Bekenntnis zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien und Albanien bei gleichzeitiger Verbesserung des Beitrittsprozesses.

Das vom 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2020 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Rumäniens, Finnlands und Kroatiens enthält aufgrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehenden Unsicherheiten über den Inhalt der neuen strategischen Agenda kaum konkrete Vorhaben, sondern vielfach programmatische Erklärungen und greift weitgehend laufende Vorhaben auf. So beschwört es die Bedeutung der gemeinsamen Werte der Union wie etwa Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sowie der Bürgernähe der Union.

Für das Bundesministerium für Justiz von besonderer Relevanz war und ist das Bekenntnis zur weiteren Stärkung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit sowohl im Straf- als auch im Zivilrechtsbereich insbesondere durch Erweiterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Der inhaltliche Fokus soll dabei u.a. bei den e-evidence-Vorschlägen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Erlangung elektronischer Beweismittel, bei e-justice-Projekten, der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, bei der Stärkung der Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Terrorismus insbesondere durch Bekämpfung und Prävention von Radikalisierung und Extremismus sowie verstärkten Bemühungen um die Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet liegen.

Betont wird vom Trioprogramm auch der Wunsch nach fortschreitender Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts mit Blick auf die notwendige digitale Transformation im Bereich des Gesellschaftsrechts.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz einen ganz wichtigen Beitrag zur Bewältigung aktueller Herausforderungen, wie insbesondere der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität, aber auch der Unterwanderung der europäischen Grundwerte durch Eingriffe in rechtsstaatliche Prinzipien. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung unabdingbar. Diesen begrüßenswerten und schon in den letzten Jahren eingeschlagenen Weg setzen die Europäische Kommission und die aktuelle Triopräsidentschaft mit den von ihnen vorgelegten Arbeitsprogrammen fort. Befürwortet werden auch in vielen Bereichen die inhaltlichen Prioritäten der Arbeitsprogramme.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2020 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung

gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm § 3 Z 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 14. Februar 2020).

# 1 Strafrecht

## 1.1. Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen sowie für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regelungen für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren

### Ziel:

Ausgehend von Diskussionen über die Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum 2015 und Schlussfolgerungen des Rates im Juni 2016 zu den Themenschwerpunkten der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern, der Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung sowie der Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace präsentierte die Europäische Kommission am 17. April 2018 ihre Legislativvorschläge.

Diese beinhalten zwei verschiedene, an sich voneinander unabhängige Rechtsakte, denen jedoch das Ziel einer schnelleren und einfacheren grenzüberschreitenden Erlangung von elektronischen Beweismitteln gemein ist: Einerseits eine *Verordnung über die Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen*, womit nationale Behörden in die Lage versetzt werden sollen, Diensteanbieter in einem Mitgliedstaat direkt zur Herausgabe oder Sicherung von Daten zu verpflichten (einschließlich Sanktionen zur Durchsetzung dieser Anordnungen); und andererseits eine *Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren* (einschließlich Sanktionen im Falle des Zuwiderhandelns), die vor allem zur Durchsetzung von Verpflichtungen aus der Verordnung notwendig ist, wenn es sich um einen Betreiber handelt, der seinen Sitz in einem Drittland hat und seine Dienste in der EU anbietet (z.B. facebook, google).

### Stand:

Beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Dezember 2018 konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Allgemeine Ausrichtung über die Verordnung erreicht werden. Zur Richtlinie wurde unter rumänischer Ratspräsidentschaft beim *Rat Justiz und Inneres* am 7. und 8. März 2019 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Hinsichtlich der Bescheinigungen der Verordnung (Formblätter für die Herausgabeanordnung, für die Sicherungsanordnung und für Einwendungen des Diensteanbieters gegen die Anordnungen) gelang eine Einigung auf eine Allgemeine Ausrichtung sodann beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Juni 2019.

Nunmehr ist die Annahme des Berichts der Berichterstatteerin, Birgit Sippl, durch das Europäische Parlament ausständig, womit demnächst gerechnet wird.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich befürwortet das Vorhaben und ist auch mit den bisherigen Arbeiten und Resultaten zufrieden, weil dadurch eine Effizienzsteigerung und Beschleunigung bei grenzüberschreitender Aufnahme von Beweismitteln bei Kommunikationsdienstleistern (zB Verkehrsdaten eines Teilnehmers) erwartet wird. Der Vorschlag der Kommission sah vor, dass – im Unterschied zu bisherigen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung – eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat bei der Vollstreckung der Maßnahme (Europäische Herausgabe- oder Sicherungsanordnung) nicht eingebunden ist; die Anordnung würde vielmehr direkt an den Diensteanbieter oder seinen Vertreter im anderen Mitgliedstaat übermittelt. Im Gegensatz zu jenen Staaten, die ursprünglich eine stärkere Einbindung des Vollstreckungsstaates wünschten, gab es eine Mehrheit von Mitgliedstaaten, die sich gegen eine solche Einbindung aussprachen. Dieser Vorschlag wurde jedoch von einer blockierenden Minderheit im Rat heftig kritisiert, weshalb unter österreichischem Vorsitz ein Kompromissvorschlag erarbeitet wurde, der eine Notifikation nur für Inhaltsdaten, allerdings ohne Ablehnungsgründe vorsieht. Die vorgesehene Notifikation eröffnet dem befassten Mitgliedstaat die Möglichkeit, dem ausstellenden Mitgliedstaat Informationen – beispielsweise über relevante Verschwiegenheitspflichten – zukommen zu lassen. Der ausstellende Mitgliedstaat wiederum ist verpflichtet, diese Informationen nach seinem Verfahrensrecht zu berücksichtigen.

Die Kommunikationsindustrie brachte unterschiedliche Bedenken gegen die Verordnung vor. Interessenvertretungen wiesen vor allem auf Kostensteigerungen hin, wobei insbesondere das Speichern von Daten aufgrund von Sicherungsanordnungen als kostenintensiv hervorgehoben wurde.

## 1.2. Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)

### Ziel:

Beim Rat *Justiz und Inneres* am 12. und 13. Oktober 2017 erfolgte die Beschlussfassung der Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), an der aktuell 22 Mitgliedstaaten teilnehmen. Der Tätigkeitsbereich der neu geschaffenen EUSTa ist auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet; die Zuständigkeit wird durch einen Verweis auf die *Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie)* bestimmt.

Die Europäische Kommission wies in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2019 (wie auch bereits 2018) auf die Notwendigkeit hin, Terroristen handlungsunfähig zu machen, indem – neben Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte – das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Terrorismus erweitert wird. Die Kommission hat deshalb im September 2018 eine Mitteilung an den Europäischen Rat und einen Entwurf einer solchen Vertragsänderung vorgelegt, mit dem die EUSTa auch für terroristische Straftaten zuständig gemacht werden kann.

Die EUSTa kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ihre operative Tätigkeit aufnehmen. Zuletzt hielt Rumänien im Arbeitsprogramm für seine Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2019 die volle Arbeitsfähigkeit der EUSTa mit November 2020 als Ziel fest.

### Stand:

Aktuell läuft die Vorbereitung der operativen Tätigkeit der neu geschaffenen EUSTa. Im September 2019 einigten sich der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament auf die rumänische Kandidatin, Laura Codruța Kövesi, für das Amt der Europäischen Generalstaatsanwältin, das sie am 1. November 2019 antrat. Hinsichtlich der übrigen Europäischen Staatsanwälte hat der Auswahlausschuss bereits die Anhörung der Kandidaten von 21 Mitgliedstaaten abgeschlossen und seine Reihungen an den Rat übermittelt. Die Anhörung von Kandidaten eines Mitgliedstaats ist noch ausständig. Die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte beträgt grundsätzlich sechs Jahre, wobei ein Drittel eine erste Amtszeit von drei Jahren hat. Die erste Amtszeit eines weiteren Drittels von Europäischen Staatsanwälten wird am Ende der sechs Jahre um weitere drei Jahre verlängert, um einen Wechsel alle drei Jahre zur Verhinderung eines „braindrain“ zu ermöglichen. Da Österreich neben sieben anderen Mitgliedstaaten per Los gezogen wurde, wird der oder die erste österreichische Europäische Staatsanwalt/ Staatsanwältin somit nur eine dreijährige Amtszeit haben.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich begrüßt die Einrichtung der EUStA. Gegenüber einer auf europäischer Ebene bereits angedachten Ausdehnung der Zuständigkeit zum jetzigen Zeitpunkt (nicht aber grundsätzlich) besteht hingegen Skepsis, weil die neu geschaffene Behörde zuerst ihre Arbeit aufnehmen und sich einarbeiten sollte, bevor neue Tätigkeitsgebiete hinzukommen.

## 2 Zivilrecht

### 2.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der RL 2009/22/EG

#### Ziel:

Mit der „Verbandsklagen-Richtlinie“ sollen die bereits nach der geltenden Unterlassungsklagen-Richtlinie bestehenden Verbandsklagemöglichkeiten ausgeweitet werden.

Qualifizierte Einrichtungen (insbesondere Verbraucherschutzverbände) sollen nicht nur – wie bereits bisher – Unterlassungsklagen gegen Unternehmen einbringen dürfen (zB Klage des VKI auf Unzulässigerklärung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Praktiken), sondern erstmals auch im eigenen Namen für geschädigte Verbraucher „Abhilfeklagen“ (das sind Leistungs- bzw. Rechtsgestaltungsklagen gerichtet auf beispielsweise Vertragsauflösung, Schadenersatz, Austausch oder Reparatur) erheben dürfen.

Der Richtlinienvorschlag besteht aus zwei Teilen: Einerseits dem eigentlichen Richtlinienentwurf, der im Wesentlichen Begriffsbestimmungen, die anzuwendenden verfahrensrechtlichen Regeln, Bestimmungen zu Mitteilungspflichten und Inkrafttretensbestimmungen enthält. Andererseits gibt es einen Anhang, der eine Aufzählung von (derzeit) 63 europäischen Rechtsakten darstellt. Das Verfahren nach der Richtlinie soll dann zur Anwendung kommen können, wenn ein Verstoß gegen eine Vorschrift vorliegt bzw. behauptet wird, die sich aus einem der im Anhang genannten Rechtsinstrumente ergibt. Regelungen über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht sind nicht im Richtlinienvorschlag enthalten. Diese Fragen sind nach den bestehenden europarechtlichen Instrumenten oder nationalem Recht zu lösen.

#### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 11. April 2018 im Rahmen des Pakets "New Deal for Consumers" vorgestellt und in der Folge unter bulgarischem, österreichischem, rumänischem und finnischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe Verbraucherschutz und -information behandelt.

Beim *Rat Wettbewerbsfähigkeit* am 28. November 2019 konnte eine Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Österreich (vertreten durch die damalige Wirtschaftsministerin Mag. Elisabeth Udolf-Strobl) hat sich – wie auch Deutschland – der Stimme enthalten. Unter dem nunmehrigen kroatischen Vorsitz wurden in einer Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 13. Jänner 2020 die Änderungsanträge des Europäischen Parlaments diskutiert. Am 14. Jänner 2020 begannen die Trilogverhandlungen zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission

und dem Europäischen Parlament. Der kroatische Vorsitz und die Europäische Kommission möchten das Vorhaben rasch – möglichst noch unter kroatischem Vorsitz – zu einem positiven Abschluss bringen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

In Österreich wird der Vorschlag von Seiten des Konsumentenschutzes bisher äußerst positiv gesehen, wenngleich man sich in einigen Punkten weitreichendere Vorgaben gewünscht hätte. Vertreter der Wirtschaft hingegen stehen dem Vorhaben ablehnend gegenüber und hielten den Vorschlag bisher für zu einseitig. Im Regierungsprogramm wurde die Basis für die künftige Positionierung Österreichs gefunden: So setzte sich Österreich bei der Attaché-Sitzung am 27. Jänner 2020 dafür ein, dass es qualifizierten Einrichtungen – selbstverständlich unter Einhaltung gewisser Kriterien bzw. Einschränkungen – ermöglicht wird, eine Drittfinanzierung für Verbandsklagen in Anspruch zu nehmen.

## 2.2. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)

### Ziel:

Die Europäische Zustellungsverordnung (EuZVO) regelt die Zustellung gerichtlicher und verfahrensbezogener außergerichtlicher Schriftstücke in einen anderen EU-Mitgliedstaat und legt dabei als Grundprinzip die unmittelbare Übermittlung von Schriftstücken zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen (im Wesentlichen sind dies die Gerichte der Mitgliedstaaten) fest. Die Verordnung wurde zuletzt im Jahr 2007 revidiert. In der Zwischenzeit gab es große technische Fortschritte im Bereich der Digitalisierung, die nun – parallel zur Europäischen Beweisaufnahmeverordnung – für dieses Instrument nutzbar gemacht werden sollen. Übergeordnetes Ziel der Revision ist die Modernisierung und Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Europa. So soll durch den verstärkten Einsatz elektronischer Mittel bei der Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat die Führung von grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren einfacher, schneller und kostengünstiger werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 31. Mai 2018 von der Europäischen Kommission präsentiert und bereits beim *informellen Treffen der Justiz- und Innenminister* am 13. Juli 2018 diskutiert. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe wurde nach einem ersten Meinungsaustausch im Oktober 2018 unter österreichischem Vorsitz die technische Umsetzung der Digitalisierung und die damit im Zusammenhang stehenden Artikel unter Einbeziehung von IT-Experten besprochen. Auch wurde bereits mit der artikelweisen Behandlung der Zustellungsverordnung begonnen, die unter rumänischem und finnischem Vorsitz fortgeführt wurde. Beim *Rat Justiz- und Inneres* am 2. und 3. Dezember 2019 konnte eine Allgemeine Ausrichtung über die Verordnung erzielt werden. Die Annahme einer partiellen Allgemeinen Ausrichtung zu den Anhängen ist beim *Rat Wirtschaft und Finanzen* am 18. Februar 2020 geplant. Der *Ausschuss Recht (JURI)* des Europäischen Parlaments hat sich am 10. Dezember 2018 mit dem Vorschlag beschäftigt und bei dieser Sitzung über die Abänderungsanträge abgestimmt. Im Zuge der Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 wurden 64 Abänderungsanträge zu dem Vorschlag angenommen.

Der kroatische Vorsitz hat bereits mit den Trilogverhandlungen (zwischen dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament) begonnen und sich zum Ziel gesetzt, diese im ersten Halbjahr 2020 zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

**Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Grundsätzlich wird eine Überarbeitung der sehr praxisrelevanten Zustellungsverordnung von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, begrüßt. Das Hauptthema ist die technische Umsetzung der Digitalisierung und Modernisierung der grenzüberschreitenden Zustellung. Gerade in diesem Bereich nimmt Österreich schon jetzt eine Vorreiterrolle ein.

## 2.3. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

### Ziel:

Die Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO) stammt aus dem Jahr 2001 und regelt die grenzüberschreitende mittelbare und unmittelbare Beweisaufnahme, so etwa die Vernehmung von Zeugen oder die Prüfung von Urkunden. Die in der Zwischenzeit erzielten technischen Fortschritte im Bereich der Digitalisierung sollen nun – ebenso wie für die Europäische Zustellungsverordnung – auch für dieses Instrument nutzbar gemacht werden.

Übergeordnetes Ziel des Vorschlags ist die Modernisierung und Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Europa. Die wesentliche Neuerung betrifft die verpflichtende elektronische Kommunikation zwischen ersuchendem und ersuchtem Gericht. Nur in Ausnahmefällen sollen herkömmliche Kommunikationswege genutzt werden können, so etwa wenn eine Störung des Systems vorliegt oder der elektronische Weg (zB zur Übermittlung der Beweisergebnisse) nicht geeignet ist. Außerdem soll die unmittelbare Beweisaufnahme primär im Wege der Videokonferenz erfolgen, sofern diese nach den Umständen des Einzelfalls geeignet erscheint und das zuständige Gericht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Elektronische Beweismittel dürfen nicht allein aufgrund ihrer elektronischen Natur zurückgewiesen werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde am 31. Mai 2018 von der Europäischen Kommission präsentiert und bereits beim *informellen Treffen der Justiz- und Innenminister* am 13. Juli 2018 diskutiert. In der zuständigen Ratsarbeitsgruppe wurden nach einem ersten Meinungsaustausch im Oktober 2018 unter österreichischem Vorsitz insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten der technischen Umsetzung der Digitalisierung unter Einbeziehung von IT-Experten besprochen. Die Verhandlungen wurden unter rumänischem und finnischem Vorsitz fortgeführt, wobei beim *Rat Justiz und Inneres* am 2. und 3. Dezember 2019 eine Allgemeine Ausrichtung über die Verordnung erzielt werden konnte. Die Annahme einer teilweisen Allgemeinen Ausrichtung zu den Anhängen ist beim *Rat Wirtschaft und Finanzen* am 18. Februar 2020 geplant. Der *Ausschuss Recht (JURI)* des Europäischen Parlaments hat sich am 10. Dezember 2018 mit dem Vorschlag beschäftigt und bei dieser Sitzung über die Abänderungsanträge abgestimmt. Im Zuge der Abstimmung im Plenum am 13. Februar 2019 wurden 37 Abänderungsanträge zu dem Vorschlag angenommen.

Der kroatische Vorsitz hat bereits mit den Trilogverhandlungen begonnen und sich zum Ziel gesetzt, diese im ersten Halbjahr 2020 zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Grundsätzlich wird eine Überarbeitung der sehr praxisrelevanten Beweisaufnahmeverordnung von allen Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, begrüßt. Das Hauptthema ist die technische Umsetzung der Digitalisierung und Modernisierung der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme. Gerade in diesem Bereich nimmt Österreich schon jetzt eine Vorreiterrolle ein.

## 2.4. Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht

### Ziel:

Die Verordnung präzisiert die kollisionsrechtliche Anknüpfung im internationalen Privatrecht, weil die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten meist keine eigene Regelung hinsichtlich der Drittwirkungen von Forderungsübertragungen kennen. Einheitliche unionsrechtliche Regelungen könnten die Entwicklung des Kapitalbinnenmarktes bei grenzüberschreitenden Investitionen positiv beeinflussen. Eine besonders bedeutende Rolle haben Forderungszessionen bspw. im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Hauptanwendungsfälle sind Verbriefungen und „Factoring“-Verträge. Dabei kaufen Banken Forderungen von Unternehmen, wodurch diese sich finanzieren. Dritte sind zB Gläubiger des Zedenten (Überträger der Forderung) oder weitere Zessionare (Übernehmer der Forderung) bei Mehrfachzessionen, die Anspruch auf die Forderung gegenüber der Bank erheben.

Die *Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung)* regelt nur das schuldrechtliche Grundverhältnis zwischen dem Zedenten, dem Zessionar und dem Schuldner. Die Wirkung der Zession (Forderungsübertragung) gegenüber Dritten ist im Unionsrecht bisher unregelt, daher schließt der vorliegende Vorschlag eine Rechtslücke. Grundregel soll die Anwendung des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten sein, wobei Ausnahmen im Sinne einer Anknüpfung an das Recht der übertragenen Forderung für Forderungen aus Bankguthaben und für Forderungen aus Finanzinstrumenten sowie ein Wahlrecht bei Verbriefungen vorgeschlagen werden.

### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 12. März 2018 vorgelegt und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe nach einer Sitzung unter bulgarischer Präsidentschaft intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft diskutiert. Beim *Rat Justiz und Inneres* am 6. und 7. Dezember 2018 wurde ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Am 12. September 2018 wurde vom Europäischen Parlament die Freigabe für interinstitutionelle Verhandlungen erteilt. Der Bericht des *Ausschusses Recht (JURI)* samt 24 Änderungsanträgen wurde im Plenum am 13. Februar 2019 angenommen. Im Zuge der rumänischen Präsidentschaft wurden die Verhandlungen fortgeführt und es wurde neuerlich ein Fortschrittsbericht vorgelegt. Mitte Jänner 2020 stellte die Kommission ein Dokument zu finanzrechtlichen Fragen zur Verfügung, damit eine vertiefte Diskussion stattfinden kann.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

In Österreich bestehen keine Regelungen im internationalen Privatrecht über die Drittwirkung von Forderungsübertragungen, daher ist mehr Rechtssicherheit durch den Vorschlag zu erwarten. Nutznießer der Regelungsinitiative sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen

(KMU) sein, weil bei der Finanzierung ihrer Tätigkeit weniger Kosten dadurch entstehen, dass das anwendbare Recht vorhersehbar ist und gleichzeitig grenzüberschreitende Investitionen gefördert werden. Die Anwendung des Rechts des Zedenten als Grundregel ist für Österreich akzeptabel und vorteilhaft für KMU. Vor einer endgültigen Entscheidung sind allerdings noch die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe abzuwarten. Außerdem enthält der Vorschlag noch Unklarheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu anderen EU-Rechtsakten, etwa zur *Verordnung über Insolvenzverfahren* oder zu Finanzmarktinstrumenten; auch der Anwendungsbereich ist noch nicht abschließend definiert. Viele Fragen müssen also noch geklärt werden, um die Auswirkungen und die Praktikabilität der neuen Regelungen abschließend beurteilen zu können.

Unter österreichischer Ratspräsidentschaft erfolgte eine Analyse des Vorschlags, wobei Problembereiche identifiziert und teilweise klargelegt wurden. Die Mitgliedstaaten benötigen jedoch noch mehr Information, um eine Entscheidung über die kollisionsrechtliche Grundregel treffen zu können. Grundsätzlich sind die Mitgliedstaaten aber positiv gegenüber der Initiative eingestellt, in diesem bisher nicht einheitlich geregelten Bereich Rechtsharmonisierung herbeizuführen. Skepsis gegenüber der vorgeschlagenen Grundregel besteht seitens jener Mitgliedstaaten, die im nationalen Recht eine andere Regelung haben. Unterstützung besteht vor allem seitens jener Mitgliedstaaten, deren nationales Recht mit dem Vorschlag kompatibel ist. Viele Mitgliedstaaten sind aber noch unentschieden, und zwar insbesondere kleinere und jene, die im nationalen Recht über keine eigene Kollisionsnorm verfügen. Die bereits oben dargestellten Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung zu anderen EU-Rechtsakten sowie zur Grundregel und ihren Ausnahmen bedürfen jedenfalls weiterer Verhandlungen. Diese werden nun nach Vorlage des Dokuments zu den finanzrechtlichen Fragen wieder von der kroatischen Präsidentschaft aufgenommen.

Das Europäische Parlament begrüßt den Vorschlag und die von der Kommission vorgeschlagene Grundregel, lehnt aber die von der Kommission vorgesehene Rechtswahlmöglichkeit für verbriefte Forderungen ab.

## 2.5. Rechtsakt über digitale Dienste

### Ziel:

Die in Österreich durch das E-Commerce-Gesetz (ECG) umgesetzte E-Commerce-Richtlinie (*Richtlinie 2000/31 EG über den elektronischen Geschäftsverkehr*) soll den freien Verkehr mit Waren und Dienstleistungen im E-Commerce zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleisten.

Ein Kernbestandteil dieser Richtlinie ist das sogenannte Herkunftslandprinzip, nach dem sich die Dienste der Informationsgesellschaft nur an die Vorschriften eines Mitgliedstaats halten müssen, dessen Rechtshoheit sie unterworfen sind, aber in allen Mitgliedstaaten tätig sein können. Die E-Commerce-Richtlinie schützt Provider zudem aktuell davor, Inhalte aktiv zu überwachen und zu entfernen; Host-Provider sind unter den in Art. 14 der Richtlinie normierten Voraussetzungen zudem nicht für die gespeicherten Inhalte ihrer Nutzer verantwortlich („Haftungsprivileg für Hostprovider“). Viele der heute marktmächtigen Online-Plattformen nehmen jedoch eine über die reine Funktion als Host-Provider hinausgehende aktivere Rolle ein. Zudem besteht ein Bedürfnis der Mitgliedstaaten, die sich mit Fortschreiten der Digitalisierung ergebenden Problemstellungen zu regeln (z.B. den Umgang mit illegalen Inhalten oder Hass im Netz). Eine solche eigenständige Regelung durch einen Mitgliedstaat, die auch für Plattformen gilt, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets ansässig sind, würde aber dem Herkunftslandprinzip widersprechen.

Die Europäische Kommission plant daher eine Gesetzesinitiative („Digital Services Act“), in dessen Mittelpunkt die Überarbeitung der aus dem Jahr 2000 stammenden E-Commerce-Richtlinie stehen wird. Das Ziel dieses Rechtsaktes soll weiterhin ein harmonisierter Rechtsrahmen für digitale Dienstleistungen bleiben (also die prinzipielle Beibehaltung des Herkunftslandprinzips). Die Kommission will aber die Rechte der von illegalen Inhalten betroffenen Personen stärken, unter Beachtung der Freiheit der Meinungsäußerung. Überdies sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen auch für kleinere Unternehmen geschaffen werden, die gegenüber marktmächtigen Plattformen oft einen Wettbewerbsnachteil haben.

### Stand:

Zur Revision der E-Commerce-Richtlinie hat die Europäische Kommission bereits mehrere Vorarbeiten geleistet. Im Arbeitsprogramm ist angekündigt, dass sie bis Ende des Jahres 2020 den Entwurf eines Rechtsakts über digitale Dienste vorschlagen möchte.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie wird neben anderen Mitgliedstaaten auch von Österreich begrüßt.

Bei den Verhandlungen wird im Zusammenhang mit dem Herkunftslandprinzip ein besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, Konkurrenzsituationen für herkömmliche, an nationalstaatliche

Regulierungen gebundene Diensteanbieter mit Online-Plattformen aufzulösen und Wettbewerbsbenachteiligungen hintanzuhalten.

Weiters gilt es aus österreichischer Sicht, die Definitionen für Provider zu hinterfragen und die Host-Providern in der E-Commerce-Richtlinie aktuell zugeschriebene passive Rolle an das mittlerweile auch aktive Auftreten von Online-Plattformen anzupassen.

# 3 Datenschutz

## Finanzierungsprogramm Justiz

### 3.1. Adäquanzentscheidungen

#### Ziel:

Die *Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)* und die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ)* lassen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Die Europäische Kommission kann aber mit sogenannten Adäquanzentscheidungen feststellen, dass in einem Drittland (oder einer internationalen Organisation) zur Gänze oder in einem bestimmten Bereich ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (derartige – noch auf Basis der vor der DSGVO geltenden *Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG* erlassene – Adäquanzentscheidungen gibt es beispielsweise in Bezug auf Kanada, die USA und die Schweiz). Dadurch wird der Datenverkehr mit solchen Drittländern (bzw. internationalen Organisationen) erheblich erleichtert und bedarf vor allem keiner besonderen Genehmigung. Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Europäischen Kommission mit Drittländern erfolgt im Ausschuss nach Art 93 DSGVO bzw. Art 58 DSRL-PJ, bestehend aus den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die den Vorsitz führt.

#### Stand:

Am 23. Jänner 2019 hat die Europäische Kommission eine Adäquanzentscheidung bezüglich Japan (für den Bereich der Datenverarbeitung durch Private) angenommen. Es handelt sich dabei um die erste auf Basis der DSGVO erlassene Adäquanzentscheidung.

Ein – zunächst für Ende 2018 in Aussicht gestellter – Entwurf für eine Adäquanzentscheidung in Bezug auf Südkorea wurde von der Europäischen Kommission unter Hinweis auf die noch andauernden Arbeiten bislang nicht vorgelegt. Nach bisheriger Planung der Europäischen Kommission sollte ein Abschluss 2020 erfolgen.

Im Hinblick auf den am 31. Jänner 2020 erfolgten Brexit plant die Europäische Kommission überdies, auch für das Vereinigte Königreich eine Adäquanzentscheidung zu erlassen. Die Bewertung soll auch den Strafverfolgungsbereich – für den bisher keine

Adäquanzentscheidungen bestehen – erfassen und nach Möglichkeit bis Ende 2020, noch vor Ende der im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsfrist, abgeschlossen sein.

Zudem überprüft die Europäische Kommission elf Adäquanzentscheidungen, die noch auf Basis der Richtlinie 95/46/EG gefasst wurden.

### **Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:**

Österreich steht Adäquanzentscheidungen als ein sinnvolles Instrument grundsätzlich positiv gegenüber, macht seine konkrete Haltung aber vom Ergebnis einer eingehenden Prüfung des jeweiligen Entwurfs der Adäquanzentscheidung abhängig.

## 3.2. Bericht der Europäischen Kommission über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Ziel:

Der Bericht der Europäischen Kommission über die Bewertung und Überprüfung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) soll der Identifikation und Lösung von Problemen in der Anwendung und Wirkungsweise der DSGVO dienen. Dabei überprüft die Europäische Kommission insbesondere das Kapitel V der DSGVO über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer und an internationale Organisationen – vor allem auch im Hinblick auf Adäquanzentscheidungen – sowie das Kapitel VII über die Zusammenarbeit und Kohärenz der Aufsichtsbehörden.

### Stand:

Der erste Bericht der Europäischen Kommission über die seit 25. Mai 2018 in Geltung stehende DSGVO soll bis zum 25. Mai 2020 sowie in der Folge alle vier Jahre vorgelegt werden. Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass die Bewertung und Überprüfung nicht auf Änderungen der DSGVO abzielen soll, weil nach ihrer Ansicht Probleme im Wege der Auslegung bzw. durch engere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden gelöst werden können. Der *Rat Wirtschaft und Finanzen* hat seinen Standpunkt und seine Feststellungen zur Anwendung der DSGVO am 21. Jänner 2020 angenommen. Die Europäische Kommission wird darin insbesondere ermutigt, in ihrem Bericht die Anwendung und Wirkungsweise der DSGVO über die Kapitel V und VII hinaus zu bewerten und zu überprüfen.

### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat sich während der Verhandlungen zur DSGVO für hohe datenschutzrechtliche Standards eingesetzt. Probleme gibt es aus österreichischer Sicht im Wesentlichen aufgrund fehlender Kollisionsnormen für jene Verfahren, in welchen Datenschutzbehörden mehrerer Mitgliedstaaten involviert sind. Diese Probleme betreffen die gesetzliche Grundlage und können nach österreichischer Ansicht nicht im Wege einer Auslegung oder engeren Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden gelöst werden. Aus diesem Grund spricht sich Österreich auch für eine ergebnisoffene Evaluierung aus, die zwar nicht zu einer Änderung der materiellen Standards führen, aber allenfalls notwendige Änderungen – wie eben die Schaffung von Kollisionsnormen – nicht von vornherein ausschließen soll.

### 3.3. Angleichung der einschlägigen Rechtsdurchsetzungsvorschriften der Union in Bezug auf den Datenschutz

#### Ziel:

Die Europäische Kommission hat bis zum 6. Mai 2019 andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für Strafverfolgungszwecke zu überprüfen, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI* (Datenschutzrichtlinie – Polizei Justiz, DSRL-PJ) notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs der DSRL-PJ gewährleistet ist.

#### Stand:

Ein erster Bericht über die Überprüfung durch die Europäischen Kommission soll unter kroatischem Vorsitz vorgelegt werden.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat sich während der Verhandlungen zur DSRL-PJ für hohe datenschutzrechtliche Standards eingesetzt. Ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs der DSRL-PJ wird grundsätzlich begrüßt. Die Vorlage des Berichts bleibt aber zunächst abzuwarten.

### 3.4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Justiz“

#### Ziel:

Der im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission für einen Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegte Verordnungsvorschlag für ein Finanzierungsprogramm für den Justizbereich will weiterhin eine umfassende Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Justiz und anderer Rechtsberufe unterstützen sowie deren Austausch forcieren und einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht, leisten. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie der wirksame Zugang zur Justiz und zu einem wirksamen Rechtsschutz sollen gefördert und eine gemeinsame Kultur des Rechts, der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit entwickelt werden. An Mittelausstattung sind für den Zeitraum 2021 - 2027 305 Millionen Euro vorgesehen, die hauptsächlich Projekte zur Aus- und Fortbildung sowie Austauschprogramme für Angehörige der Justiz und Rechtspflege fördern sollen. Im Vergleich zum bisherigen Programm sollen die Verfahren zur Mittelzuwendung vereinfacht und insgesamt weniger Mittel benötigt werden.

#### Stand:

Der Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 30. Mai 2018 vorgelegt und danach intensiv unter österreichischer Ratspräsidentschaft behandelt, sodass bereits am 19. Dezember 2018 im *Ausschuss der Ständigen Vertreter II* eine teilweise Allgemeine Ausrichtung erzielt werden konnte (die Finanzpositionen sind einer horizontalen Beschlussfassung vorbehalten). Aufgrund der am 17. April 2019 erfolgten Einigung zwischen Europäischem Parlament und den Mitgliedstaaten zum Justizprogramm ist das gegenständliche Dossier weitgehend abgeschlossen.

#### Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den Vorschlag, insbesondere die Verfahrensvereinfachung. Österreich wünscht sich eine engere Einbindung der Mitgliedstaaten (Beibehaltung des sog. Prüfungsverfahrens anstelle eines Beratungsverfahrens), außerdem ist der Vorschlag hinsichtlich der Kontaktstellen (Die Kommission möchte in allen Mitgliedstaaten Kontaktstellen einrichten.) aus Ressourcengründen in Österreich nicht umsetzbar.

Auch die Mitgliedstaaten unterstützen den Vorschlag im Wesentlichen, haben aber ähnliche Bedenken wie Österreich. Manche Mitgliedstaaten befürchten keine „fair balance“ im Hinblick auf die Förderung von Drittstaaten, Polen spricht sich ausdrücklich gegen die Rechtsstaatlichkeit als Ziel aus.

Das Europäische Parlament machte einige Abänderungsanträge, die vor allem auf die Einbindung der Zivilgesellschaft abzielen.

## Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7, 1070 Wien

[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)

Wien, 21. Februar 2020

